

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 12 | 14. Dezember 2021



ZUM JAHRESWECHSEL



Liebe Freund*innen des Fußballs,

wir alle hatten gehofft, 2021 nicht nur wieder ein unbeschwertes Weihnachtsfest im Kreis der Familie ohne größere Einschränkungen feiern zu können, sondern wir hatten auch die Hoffnung, die mittlerweile fast zwei Jahre währende Pandemie dann weitgehend hinter uns gelassen zu haben. Leider stellt das Coronavirus den Fußball wie die gesamte Gesellschaft weiter auf eine harte Probe. So steht auch der Jahreswechsel 2021/2022 unter dem Eindruck der andauernden Pandemie. Im Profifußball sind mancherorts die schon überwunden geglaubten Geisterspiele vor leeren Rängen wieder vonnöten, im Amateurfußball haben mancher Fußballkreis und teilweise sogar einzelne Landesverbände ihre Spieler*innen in der Hoffnung auf Besserung der pandemischen Lage im Frühjahr vorzeitig in die Winterpause geschickt.

Was aber unverändert Bestand hat: Unsere vielen Vereine in Deutschland und ihre Vertreter*innen hätten mehrheitlich kein Verständnis für einen neuerlichen Lockdown im Amateurfußball. In einer Umfrage im Amateurfußball-Barometer, das der DFB und seine Landesverbände im Oktober 2021 ins Leben gerufen haben, befürworteten drei Viertel der befragten Personen unlängst, dass sich der DFB und seine Landesverbände gegen weitere Einschränkungen für den Breitensport einsetzen. Denn bei aller weiterhin gebotenen Vorsicht: Speziell der organisierte Fußball hat als Freiluftsport mit seinen akribisch ausgearbeiteten und umgesetzten Hygiene-

konzepten nachgewiesen, keine Risikoquelle zu sein. Beim Fußballspielen besteht nur ein sehr geringes Risiko, sich mit dem Coronavirus anzustecken. Das hat gerade erst wieder eine umfangreiche Studie bestätigt.

Eine klare Haltung haben unsere Amateurfußballer*innen auch zur Impfung gegen das Coronavirus. 88 Prozent der Befragten fanden es unlängst laut Amateurfußball-Barometer richtig, dass der DFB mit einer eigenen Impfkampagne die Bereitschaft zum Impfen fördern möchte. Der DFB hatte seine Impfkampagne unter dem Titel „Schiri, ich hab‘ schon Gelb“, an der sich unter anderen Bundestrainerin Martina Voss-Tecklenburg und Bundestrainer Hansi Flick beteiligen, im September 2021 gestartet. 80 Prozent der Teilnehmer*innen an der Umfrage sind nach eigener Auskunft geimpft, knapp drei Prozent sind genesen. Bei allem Verständnis für die gegenwärtigen, emotional geführten Diskussionen: Die Impfquote im Fußball ist höher als in der gesamten Bevölkerung in Deutschland. In der höchsten DFB-Spielklasse der Männer, der 3. Liga, liegt sie bei gut 90 Prozent. Hinzu kommen noch die genesenen Spieler, sodass eine 2G-Quote von 96 Prozent erreicht wird. Die benötigen wir auch im Rest der Bevölkerung, wenn wir die Pandemie möglichst bald tatsächlich hinter uns lassen wollen. Auch im neuen Jahr werden sich der DFB und seine Landesverbände deshalb weiter dafür einsetzen, dass sich alle Spieler*innen genauso wie alle Zuschauer*innen auf den Amateursportplätzen und in den Stadien, die es



Der Deutsche Fußball-Bund und die DFB-Stiftung Sepp Herberger trauern um

Horst Eckel

der am 3. Dezember 2021 im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Mit Horst Eckel hat der deutsche Fußball den letzten Spieler der legendären Mannschaft verloren, die im WM-Finale von 1954 mit dem 3:2 gegen Ungarn das „Wunder von Bern“ vollbrachte und den ersten WM-Titel für Deutschland gewann. Neben Fritz Walter war Horst Eckel, der insgesamt 32 Länderspiele bestritt, der einzige Akteur aus dem Kader von Sepp Herberger, der bei der Weltmeisterschaft in der Schweiz alle sechs Begegnungen absolvierte.

Große Erfolge feierte er neben der Nationalmannschaft auch mit „seinem“ Verein, dem 1. FC Kaiserslautern, für den er in 213 Spielen 64 Tore erzielte. 1951 und 1953 wurde er mit den „Roten Teufeln“ Deutscher Meister.

Nach seinem Karriereende hat sich Horst Eckel in zahlreichen sozialen Bereichen ehrenamtlich engagiert. Dabei galt seine Unterstützung der Fritz-Walter-Stiftung und insbesondere der Sepp-Herberger-Stiftung des Deutschen Fußball-Bundes, deren Repräsentant er 20 Jahre war. Im Oktober 2017 gründete er gemeinsam mit seiner Tochter Dagmar die Horst-Eckel-Stiftung, über die sportbezogene Bildungsprojekte gefördert und Sportangebote für ältere Menschen unterstützt werden.

Der deutsche Fußball hat mit Horst Eckel einen herausragenden Spieler und eine starke, immer bodenständig gebliebene Persönlichkeit verloren. Er hat 1954 nicht nur Fußballgeschichte geschrieben. Der erste WM-Titel für den DFB hat das gesamte Land verändert und eine Bedeutung weit über den Fußball hinaus erhalten, die den Menschen in Deutschland neue Zuversicht gegeben hat.

Horst Eckel wurde bereits 1954 mit dem Silbernen Lorbeerblatt und 2004 mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Vom DFB erhielt er 2007 den DFB-Ehrenschild. Der 1. FC Kaiserslautern ernannte ihn zum Ehrenspielführer. Kurz vor seinem Tod wurde er in die Hall of Fame des deutschen Fußballs aufgenommen.

Wir werden Horst Eckel in Erinnerung behalten als großen Sportler, als großartigen Menschen, guten Freund und als überragenden Fußballer.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident

Peter Peters
1. Vizepräsident

Heike Ullrich
Stellvertretende Generalsekretärin

können, impfen lassen. Denn der Fußball trägt dank seiner starken Vereinsstruktur und der Möglichkeit, seine Gesundheit durch Bewegung zu fördern, zur Eindämmung der Pandemie bei.

Dann könnten wir auch noch optimistischer auf das Super-Turnier-Jahr 2022 blicken. Sportlich betrachtet sind wir voller Zuversicht. Hansi Flick hat mit sieben Siegen in den ersten sieben Spielen einen neuen Startrekord als Bundestrainer aufgestellt und die Nationalmannschaft souverän zur Weltmeisterschaft in Katar geführt. Er wird sein Team bis zum Beginn der ersten Winter-WM im November und Dezember 2022 noch weiterentwickeln. Auch unsere Frauen-Nationalmannschaft ist mit bislang sechs Siegen in sechs Qualifikationsspielen auf dem besten Weg zur Weltmeisterschaft 2023 in Australien und Neuseeland. Zunächst steht aber im Juli 2022 die um ein Jahr verschobene Europameisterschaft in England an, dort wird die Mannschaft von

Bundestrainerin Martina Voss-Tecklenburg sicher eine gute Rolle spielen. Unser Ziel heißt Wembley-Stadion, wo am 31. Juli 2022 das Finale stattfindet.

Das Endspiel der Weltmeisterschaft 1954 ging als „Wunder von Bern“ nicht nur in die Fußball-Geschichte, sondern in das kollektive Gedächtnis der damals noch jungen Bundesrepublik Deutschland ein. Die „Helden von Bern“ haben den Fußball in Deutschland und den DFB ebenso tief geprägt wie unser gesamtes Land. Am 3. Dezember ist mit Horst Eckel der letzte noch lebende Weltmeister von 1954 im Alter von 89 Jahren gestorben. Er war ein herausragender Fußballer, vor allem aber ein wunderbarer Mensch. Wir werden Horst Eckel sehr vermissen. Und wir werden ihn nie vergessen.

Wir wünschen Ihnen trotz der aktuellen Umstände ein ruhiges, friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Dr. Rainer Koch
1. DFB-Vizepräsident

Peter Peters
1. DFB-Vizepräsident

Heike Ullrich
Stellvertretende DFB-Generalsekretärin

DFB-VORSTAND

Verpachtung von Wettbewerben an die DFB GmbH & Co. KG

Gemäß § 6 Nr. 3. der DFB-Satzung können die Ausübung von Rechten des DFB und die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft, übertragen werden. Zum 1. Januar 2022 werden mit Gründung der DFB GmbH & Co. KG unter anderem die Spielklassen und Wettbewerbe des DFB gemäß § 42 Nrn. 1. bis 5. sowie 7. und 8. der DFB-Spielordnung an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet. Dies macht eine Verknüpfung der Regelungen in den Ordnungen des DFB zu den verpachteten Ligen und Wettbewerben in der neuen Struktur notwendig.

Gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung hat der DFB-Vorstand in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 42 Absatz 2 der DFB-Spielordnung, § 1 Nr. 1. des DFB-Statuts 3. Liga, § 1 Nr. 1. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, § 49 Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung, §§ 18 Nr. 1. und 32 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung sowie § 4 der DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

DFB-Spielordnung

B II.

Vorschriften für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele

§ 42

Vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind:

1. Die Spiele der Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die 2. Frauen-Bundesliga,
2. die Spiele der 3. Liga sowie die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga,
3. die Spiele um die deutschen Amateur-Meisterschaften bei Herren, Junioren und Juniorinnen mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Junioren-Bundesligen und für die B-Juniorinnen-Bundesliga,
4. die Spiele um den DFB-Vereinspokal für Frauen und Herren mit den von den Landesverbänden benannten Teilnehmern, bei den Frauen zusätzlich mit den Bundesliga-Mannschaften sowie den Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga und bei den Herren zusätzlich mit den Lizenzliga-Mannschaften,

5. die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern,
6. die Spiele um den Länderpokal der Frauen und Herren sowie andere Spiele zwischen Auswahl-Mannschaften der Mitgliedsverbände,
7. die Spiele mit und zwischen Auswahl-Mannschaften des DFB, insbesondere die vom DFB ausgetragenen Länderspiele,
8. die Spiele der Futsal-Bundesliga sowie der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga,
9. sonstige überregionale Wettbewerbe, die der DFB mit Zustimmung des DFB-Vorstands veranstaltet.

Die Ausrichtung der in Nrn. 1. bis 9. genannten Spielklassen und Wettbewerbe kann an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachtet, werden. Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung, sowie nach gegebenenfalls gesonderten Ordnungen und Statuten für die jeweiligen Spielklassen und Wettbewerbe und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung von Spielklassen und Wettbewerben an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

Statut 3. Liga

§ 1

3. Liga

1. Vom Spieljahr 2008/2009 an unterhält der DFB die Spielklasse der 3. Liga. **Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.¹ Im Fall einer Über-**

¹ Die 3. Liga ist seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.



tragung der Ausrichtung der 3. Liga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der 3. Liga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

2. Die 3. Liga spielt grundsätzlich mit 20 Teilnehmern (Vereine und Kapitalgesellschaften).
3. Die Teilnehmer der 3. Liga können gemäß § 7b der DFB-Jugendordnung ein anerkanntes Leistungszentrum unterhalten.

Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

§ 1

Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga und eine 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklassen. Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind Vereinseinrichtungen des DFB. Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.² Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der

DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

DFB-Futsal-Ordnung

§ 49

Allgemeine Regelungen

1. Der DFB unterhält ab der Saison 2021/2022 eine Futsal-Bundesliga. Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.³ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Futsal-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Futsal-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

[Alt Nrn. 2. bis 4. unverändert]

2 Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

3 Die Futsal-Bundesliga ist seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

DFB-Jugendordnung

§ 18

Einteilung der Spielklassen

- Der DFB unterhält eine Junioren-Bundesliga für A-Junioren und ab der Spielzeit 2007/2008 für B-Junioren, nachfolgend Junioren-Bundesligen genannt, jeweils mit drei Staffeln, und zwar:

aus den Vereinen der Regionalverbände Nord und Nordost die Junioren-Bundesligen Nord/Nordost,

aus den Vereinen der Regionalverbände Süd und Südwest die Junioren-Bundesligen Süd/Südwest und

aus den Vereinen des Regionalverbands West die Junioren-Bundesligen West.

Der DFB kann die Ausrichtung der A- und B-Junioren-Bundesliga an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.⁴ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der A- und B-Junioren-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der A- und B-Junioren-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 32

Einteilung der Spielklassen

- Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2012/2013 eine Juniorinnen-Bundesliga für B-Juniorinnen, nachfolgend B-Juniorinnen-Bundesliga genannt, mit den drei Staffeln Süd, West/Südwest und Nord/Nordost. **Der DFB kann die Ausrichtung der B-Juniorinnen-Bundesliga an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB,**

übertragen, insbesondere verpachten.⁵ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der B-Juniorinnen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt D.) und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt D.) zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der B-Juniorinnen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

Die Mannschaften werden den Staffeln entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Regionalverbänden des DFB zugeordnet. Zur Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine kann von dieser Einteilung im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalverbänden abgewichen werden.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

DFB-Ausbildungsordnung

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach dieser Ordnung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen, können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen zu seinen Gremien.

⁴ Die A- und B-Junioren-Bundesliga sind seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

⁵ Die B-Juniorinnen-Bundesliga ist seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.



Die DFB-Zentralverwaltung ist für alle ihr durch diese **Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen** übertragenen Aufgaben zuständig. Sie hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus- und Weiterbildungssystems im Bereich Leistungsfußball des DFB. **Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich den Durchführungsbestimmungen, können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderungen des DFB-Statuts 3. Liga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 23 des DFB-Statuts 3. Liga wie folgt zu ändern:

VI. Finanzangelegenheiten

§ 23

Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr

Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sowie nach erfolgter Zulassung fällt jeweils eine Gebühr an. Die Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr werden vom DFB-Ausschuss 3. Liga festgesetzt.

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2022 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen. §§ 18, 23, 24, 32, 37, 38 und 39 der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen sowie einen neuen § 39a einzufügen:

C. Besondere Bestimmungen für die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)

§ 18

Einteilung der Spielklassen

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen zu Vereinen auf Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 23

Zulassung zu den Junioren-Bundesligen

1. Ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur Junioren-Bundesliga der A-Junioren und B-Junioren zugelassen werden. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur Junioren-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben.

Die Zulassung wird **jeweils** für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

a) Die fristgerechte bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,

b) der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft ist sportlich qualifiziert, wenn er bzw. sie die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist; die sportliche Qualifikation von Mutterverein und Tochtergesellschaft wird gegenseitig zugerechnet,

c) für Kapitalgesellschaften zusätzlich:

aa) soweit sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht am Spielbetrieb der jeweiligen Junioren-Bundesliga teilnimmt: Zustimmung des Muttervereins zu deren Bewerbung sowie Erklärung des Muttervereins, wonach dieser im Fall einer Zulassung der Tochtergesellschaft auf die eigene Zulassung verzichtet. Eine zusätzliche Bewerbung des Muttervereins kann gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft erfolgen;

bb) parallele Teilnahme mit einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft an einem Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren der DFL oder des DFB für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga. Im Rahmen dieses „Parallelverfahrens“ ist die Einhaltung der Bestimmungen der DFB-Satzung zu Kapital-



gesellschaften im Fußball, insbesondere die Regelungen des § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, nachzuweisen und entsprechende Bestätigungen auf Anforderung dem DFB-Jugendausschuss vorzulegen. Erfolgt ein solcher Nachweis im Rahmen des „Parallelverfahrens“ nicht, kann die Kapitalgesellschaft auch nicht zu einer Junioren-Bundesliga zugelassen werden. Wird ihr aus anderen Gründen keine Lizenz oder Zulassung erteilt, können etwaige Auflagen, insbesondere mit Bezug zur Gesellschaftsstruktur und zu § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, im Rahmen der Zulassung zur Junioren-Bundesliga nachträglich erteilt werden.

- d) der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.;

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein **bzw. der Kapitalgesellschaft** und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen (§ 31 Nr. 1.).

3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a) Spielstätte
[...]
- b) Trainer-Lizenz
- c) Sportlicher Unterbau

Jeder **Teilnehmer** muss mit zusätzlich mindestens fünf Junioren-Mannschaften am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, darunter bei den A-Junioren eine B- und eine C-Junioren-Mannschaft und bei den B-Junioren eine A- und C-Junioren-Mannschaft. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb zumindest bis zum 15. April eines jeweiligen Spieljahrs tatsächlich erfolgt ist.

Für **Teilnehmer**, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) der DFL Deutsche Fußball Liga.

Jugendfördervereinen werden die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ihrer Stammvereine zugerechnet.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften von Mutterverein und Tochtergesellschaft werden gegenseitig zugerechnet.

- d) Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte und Vermarktung
[...]

4. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus

- a) der Bewerbung in Form
 - einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des **Bewerbers**, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingebrachten Unterlagen versichert wird,
 - der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
 - der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige Junioren-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, sowie
 - einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien,
 - eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist **bzw. eines Auszugs aus dem Handelsregister aus dem hervorgeht, wer für die Kapitalgesellschaft vertretungsberechtigt ist**, sowie
 - **eines Verzeichnisses** der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis,
- b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß Nr. 3. a) austragen zu können und dem Nachweis über eine Ausweichspielstätte,
- c) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz,
- d) der Verpflichtung, die Nr. 3., Buchstaben c) und d) in der kommenden Spielzeit zu erfüllen.

5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

- a) Die Bewerbung (gemäß Nr. 2. a) und Nr. 4. a) des Vereins **bzw. der Kapitalgesellschaft** muss bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs bei der Zentralverwaltung des DFB vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nr. 2. c). Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
- b) Die DFB-Zentralverwaltung prüft die eingebrachten Unterlagen. **Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werk-**



tagen. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den DFB-Jugendausschuss zulässig.

Die DFB-Zentralverwaltung kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die DFB-Zentralverwaltung unterbreitet dem DFB-Jugendausschuss eine Beschlussempfehlung.

- c) Der DFB-Jugendausschuss kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Der DFB-Jugendausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.
 - d) Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Jugendausschuss schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.
 - e) Nach erfolgter Zulassung zu einer Junioren-Bundesliga ist eine Gebühr in Höhe von 300,00 € zu entrichten.
6. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen
- Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt der DFB-Jugendausschuss der DFB-Zentralverwaltung. Stellt die DFB-Zentralverwaltung die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet der DFB-Jugendausschuss über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus den Junioren-Bundesligen mit einer 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Der DFB-Jugendausschuss kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen erteilen.

Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit den im Zulassungsvertrag vorgesehenen Vertragsstrafen. Diese sind:

- Verwarnung,
- Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
- Aberkennung von Punkten,
- Androhung des Widerrufs oder
- dem Widerruf der Zulassung.

§ 24

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt ist;
 - b) mit Auflösung der jeweiligen Junioren-Bundesliga.

2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem **Teilnehmer** die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der jeweiligen Junioren-Bundesliga aus. Wird einem **Teilnehmer** der jeweiligen Junioren-Bundesliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als Absteiger in die nächsttieferne Spielklasse und rückt insoweit an den Schluss der jeweiligen Bundesligatabelle. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach § 20 Nr. 1. entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Teilnehmer.
3. Hat ein **Bewerber** die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.

D. Besondere Bestimmungen für die B-Juniorinnen-Bundesliga

§ 32

Einteilung der Spielklassen

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen zu Vereinen auf Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 37

Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur B-Juniorinnen-Bundesliga zugelassen werden. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) Die fristgerecht bis zum 15. April (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft mit
 - der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und



- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die B-Juniorinnen-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen
 - der Abgabe einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des **Bewerbers**, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird
 - der Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien
 - einem Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, **bzw. einem Auszug aus dem Handelsregister aus dem hervorgeht, wer für die Kapitalgesellschaft vertretungsberechtigt ist**, sowie
 - **einem** Verzeichnis der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis.
- b) Der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein **bzw. die Kapitalgesellschaft** ist sportlich qualifiziert, wenn er **bzw. sie** die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist; **die sportliche Qualifikation von Mutterverein und Tochtergesellschaft wird gegenseitig zugerechnet**. Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
- c) **für Kapitalgesellschaften zusätzlich:**
- aa) **soweit sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht am Spielbetrieb der B-Juniorinnen-Bundesliga teilnimmt: Zustimmung des Muttervereins zu deren Bewerbung sowie Erklärung des Muttervereins, wonach dieser im Fall einer Zulassung der Tochtergesellschaft auf die eigene Zulassung verzichtet. Eine zusätzliche Bewerbung des Muttervereins kann gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft erfolgen;**
 - bb) **parallele Teilnahme mit einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft an einem Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren der DFL oder des DFB für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga. Im Rahmen dieses „Parallelverfahrens“ ist die Einhaltung der**

Bestimmungen der DFB-Satzung zu Kapitalgesellschaften im Fußball, insbesondere die Regelungen des § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, nachzuweisen und entsprechende Bestätigungen auf Anforderung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorzulegen. Erfolgt ein solcher Nachweis im Rahmen des „Parallelverfahren“ nicht, kann die Kapitalgesellschaft auch nicht zur B-Juniorinnen-Bundesliga zugelassen werden. Wird ihr aus anderen Gründen keine Lizenz oder Zulassung erteilt, können etwaige Auflagen, insbesondere mit Bezug zur Gesellschaftsstruktur und zu § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, im Rahmen der Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga nachträglich erteilt werden.

d) Der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.

3. Im Einzelnen sind folgende technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielstätte

[...]

b) Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

[...]

c) Trainer-Lizenz

[...]

d) Sportlicher Unterbau

Jeder **Teilnehmer** muss sich dazu verpflichten, mit mindestens einer C-Juniorinnen-Mannschaft (unabhängig von der Anzahl der Spielerinnen in der jeweiligen Mannschaft) oder einer zweiten B-Juniorinnen-Mannschaft (11er-Spielbetrieb) am Verbandsspielbetrieb teilzunehmen.

Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb bis zum 15.4. eines jeweiligen Spieljahrs tatsächlich erfolgt ist. Mit der Rückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.

Spielgemeinschaften werden als sportlicher Unterbau nicht anerkannt.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften von Mutterverein und Tochtergesellschaft werden gegenseitig zugerechnet.

e) Personelle und administrative Voraussetzungen

[...]



4. Für die Übertragung des Antragsrechts auf einen anderen Verein gilt § 21 des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga.
5. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein **bzw. der Kapitalgesellschaft** und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

§ 38

Zulassungsverfahren

1. Die DFB-Zentralverwaltung prüft die eingereichten Unterlagen. **Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zulässig.**

Die DFB-Zentralverwaltung kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die DFB-Zentralverwaltung unterbreitet dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Beschlussempfehlung.

2. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.
3. Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.
4. Die Zulassungsgebühr wird vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt und ist nach erfolgter Zulassung zu entrichten.

§ 39

Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball der DFB-Zentralverwaltung. Stellt die DFB-Zentralverwaltung die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der B-Juniorinnen-Bundesliga mit einer

2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit **den im Zulassungsvertrag vorgesehenen Vertragsstrafen**. Diese sind:

- Verwarnung,
- Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
- Aberkennung von Punkten,
- Androhung des Entzugs oder
- Entzug der Zulassung.

§ 39a

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. **Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung**
 - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt ist;
 - b) mit Auflösung der B-Juniorinnen-Bundesliga.
2. **Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Teilnehmer die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der B-Juniorinnen-Bundesliga aus. Wird einem Teilnehmer der B-Juniorinnen-Bundesliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als Absteiger in die nächsttiefe Spielklasse und rückt insoweit an den Schluss der Bundesligatabelle. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach § 34 Nr. 1. entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.**
3. **Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.**

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Futsal-Ordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 53 und 59 der DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen sowie einen neuen § 53a einzufügen:



§ 53

Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Im Einzelnen sind folgende technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielstätten

Die Vereine müssen eine **Spielstätte** benennen, die für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der Futsal-Bundesliga zur Verfügung steht. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular zu erbringen.

Die **Spielstätte** muss sich am Sitz des Bewerbers oder maximal in einem Umkreis von 50 Kilometern befinden.

Die **Spielstätte** muss über ein Spielfeld gemäß den FIFA-Futsal-Regeln (Abmessungen bei internationalen Spielen) verfügen und mindestens eine lichte Hallenhöhe von 7 m besitzen.

Die **Spielstätte** muss außerdem

- über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer,
- über eine Tribüne mit mindestens 201 Sitzplätzen,
- über eine Anzeigetafel mit mindestens einer Spieluhr und Spielstandanzeige, die von der Haupttribünenseite und den Auswechselbänken einsehbar ist,
- über einen Tisch und Stühle für den dritten Offiziellen und den Zeitnehmer,
- über zwei Auswechselbänke mit 14 Plätzen,
- über eine ausreichende Anzahl von Medienarbeitsplätzen,
- über einen Dopingkontrollraum und
- über einen Sanitätsraum

verfügen.

Die Angaben sind sowohl durch den Eigentümer als auch den Bewerber entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung erstellten Formular zu bestätigen.

Für Spiele mit Fernsehberichterstattung kann der DFB-Spielausschuss zusätzliche Voraussetzungen festlegen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Fernsehübertragung notwendig ist. In diesem Fall ist ein Wechsel in eine dafür geeignete Sportstätte zulässig.

Für den Fall, dass die **Spielstätte** nicht zur Verfügung steht, ist es Aufgabe des Heimvereins, eine **Ausweichspielstätte** zu benennen. **Die Ausweichspielstätte muss die gleichen Anforderungen wie die Spielstätte erfüllen.**

b) Trainer-Lizenz

Futsal-Bundesliga-Mannschaften müssen von Pro-Lizenz-Trainern, A-Lizenz-Trainern oder Futsal-B-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden. Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga können von einem Trainer, der mit der Mannschaft aufgestiegen ist, für eine Spielzeit weitertrainiert werden.

c) Versicherung

Der Verein muss über eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga verfügen.

d) Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der **Fernseh-, Hörfunk-, Online- und Vermarktberechte** an den DFB gemäß § 59 abzugeben.

e) Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr

Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sowie nach erfolgter Zulassung fällt jeweils eine Gebühr an. Die Zulassungsverfahrens- und die Zulassungsgebühr betragen jeweils 250 Euro.

f) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung

- **Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.**

- **Rechtsverbindliche Erklärung, das Liga-Logo auf allen möglichen Kommunikationsmitteln zu übernehmen. Hierzu gehören unter anderem**

- Flash-Interview-Rückwände und sonstige Medien-Rückwände,
- Titelseite des Stadionhefts, Flyer, Plakate, Roll-Ups,
- Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheine,
- Ballstele,
- VIP/Hospitality-Bereich (Menu-Karten etc.).



- Internetauftritte und sonstige Digitalplattformen.
- Rechtsverbindliche Erklärung, die Marke Futsal-Bundesliga durch folgende Werbeleistungen zu präsentieren:
 - eine Bande auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich bzw. eine adäquate Fläche, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB-Zentralverwaltung);
 - Liga-Logo auf dem rechten Trikotärmel.
- Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Hauptpartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Bereitstellung des Klub-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Hauptpartner für werbliche Kampagnen, um die Partnerschaft zur Futsal-Bundesliga zu kommunizieren;
 - Flächen zur Integration des Partner- bzw. Produkt-Logos auf Backdrops, Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Pressekonferenz-Rückwänden;
 - Einsatz eines eventuellen Composite-Logos, bestehend aus Futsal-Bundesliga-Logo sowie Partner-Logo:
 - als Mittelkreisaufkleber mit einem Radius von 3 m;
 - eine Bande auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich bzw. eine adäquate Fläche, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB-Zentralverwaltung);
 - insgesamt vier Logo-Dreieck-Prisma-Aufsteller im TV-relevanten Bereich neben den Toren;
 - Lautsprecherwerbung/-durchsagen bei jedem Heimspiel;
 - Stellung von mindestens 4 Tickets pro Heimspiel der besten Kategorie;
 - Promotionmöglichkeiten (2 x pro Spieljahr) im Stadionbereich (zum Beispiel Promotionstand inklusive Abverkauf, Flyer, Gewinnspiele oder Ähnliches) inklusive dazugehöriger Akkreditierungen;
- Durchführung von zwei Halbzeitaktionen pro Spieljahr bei Heimspielen mit der Maßgabe, dass der jeweilige Partner die Kosten trägt sowie die Termine und Inhalte frühzeitig mit dem Verein bzw. Hallenbetreiber abstimmt;
- Marketingproduktionen unter Einbindung von Spielern der Futsal-Bundesliga-Mannschaften.
- Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Medienpartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Bereitstellung des Klub-Logos zur Einzel- und zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Medienpartner für redaktionelle und werbliche Zwecke, um die Medienpartnerschaft zur Futsal-Bundesliga zu kommunizieren;
 - Flächen zur Integration des Partner- bzw. Produkt-Logos auf Backdrops, Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Pressekonferenz-Rückwänden;
 - Banden auf beiden Hintertorseiten bzw. adäquate Flächen, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB-Zentralverwaltung);
 - Stellung von mindestens 4 Tickets pro Heimspiel der besten Kategorie;
 - Promotionmöglichkeiten (2 x pro Spieljahr) im Stadionbereich (zum Beispiel Promotionstand inklusive Abverkauf, Flyer, Gewinnspiele oder Ähnliches) inklusive dazugehöriger Akkreditierungen;
 - Durchführung von einer Halbzeitaktion pro Spieljahr bei Heimspielen mit der Maßgabe, dass der jeweilige Partner die Kosten trägt sowie die Termine und Inhalte frühzeitig mit dem Verein bzw. Hallenbetreiber abstimmt;
 - Marketingproduktionen unter Einbindung von Spielern der Futsal-Bundesliga-Mannschaften;
 - Verpflichtung zur Einhaltung der Medienrichtlinien Futsal-Bundesliga (sofern vorhanden).



- Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs (zum Beispiel „Offizieller Spielball der Futsal-Bundesliga“) der Futsal-Bundesliga dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen der Futsal-Bundesliga zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet der DFB-Spielausschuss.
- Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Ball-Partner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Eine Bande im TV-relevanten Bereich bzw. adäquate Fläche, falls keine Bande zum Einsatz kommt (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB-Zentralverwaltung);
 - Ballstele;
 - Stellung von mindestens 4 Tickets pro Heimspiel der besten Kategorie;
 - Promotionmöglichkeiten (2 x pro Spieljahr) im Stadionbereich (zum Beispiel Promotionstand inklusive Abverkauf, Flyer, Gewinnspiele oder Ähnliches) inklusive dazugehöriger Akkreditierungen;
 - Durchführung von einer Halbzeitaktion pro Spieljahr bei Heimspielen mit der Maßgabe, dass der jeweilige Partner die Kosten trägt sowie die Termine und Inhalte frühzeitig mit dem Verein bzw. Hallenbetreiber abstimmt;
 - Die Entscheidung darüber, ob ein Vertrag mit einem Partner abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn des Spieljahrs bekannt gegeben werden.

Wird den Teilnehmern bis zum Ablauf der oben genannten Frist keine Entscheidung bekannt gegeben, können die vorstehend definierten Rechte durch die Vereine wahrgenommen werden.

Bestehen bereits langfristige (vertragliche) Beziehungen zwischen einem Verein und dessen Partnern, in denen die vorstehend definierten Rechte inkludiert sind, vor Inkrafttreten dieser Regelung, entscheidet der DFB-Spielausschuss.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

6. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus:

- a) Der Bewerbung in Form
 - einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des gemeinnützigen Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
 - der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen des betreffenden **Spieljahrs**,
 - der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die Futsal-Bundesliga ergebenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
 - einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung und zur DFB-Spielordnung sowie den DFB-Anti-Doping-Richtlinien;
 - eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, sowie eines Verzeichnisses der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis,
 - des Nachweises der Gemeinnützigkeit anhand einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts,
- b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß § 53 Nr. 3. a) austragen zu können,
- c) der Vorlage eines Finanzplans **gemäß § 53 Nr. 4. a)**,
- d) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz gemäß § 53 Nr. 3. b),
- e) dem Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga gemäß § 53 Nr. 3. c),
- f) dem Nachweis von Einnahmen aus Sponsoren-/Werbeverträgen ab einer Höhe von € 10.000,00 durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen sowie der rechtsverbindlichen Erklärung, entsprechende während der Spielzeit geschlossene Verträge der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich vorzulegen,
- g) der schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung, die Voraussetzungen des § 53 Nr. 5. in der kommenden Spielzeit zu erfüllen und die



- namentliche Nennung der Personen bis zum 30.6.t vorzunehmen,
- h) der rechtsverbindlichen Erklärung nach § 53 Nr. 4. b),
 - i) der Abtretungserklärung gemäß § 53 Nr. 3. d.),
 - j) der rechtsverbindlichen Erklärungen nach § 53 Nr. 3. f).

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

[§§ 54 – 58 unverändert]

§ 59

Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

1. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Futsal-Spielen, die vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind, Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an den DFB abgetreten. Der DFB verhandelt und schließt Verträge.
2. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner.
3. Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der Futsal-Bundesliga, einschließlich der Futsal-Spiele, die vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind, steht dem DFB zu. Der DFB verhandelt und schließt Verträge in deren Namen und für deren Rechnung.
4. Die Rechte an den Terminlisten der Futsal-Bundesliga stehen dem DFB zu. Die Futsal-Bundesliga kann den Namen eines Sponsors tragen. Die Entscheidung hierüber trifft das DFB-Präsidium im Einvernehmen mit dem DFB-Spielausschuss. Diese Zuständigkeit gilt auch für den Abschluss sonstiger wirtschaftlicher Verwertungsverträge.

Eventuell darüber hinaus bestehende Rechte zur Ligavermarktung der Futsal-Bundesliga stehen ebenfalls dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der DFB-Spielausschuss ist zu hören.

5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium. Der DFB schafft insbesondere auch hinsichtlich der ihm angeschlossenen Vereine die

Voraussetzungen für die Umsetzung der in ihrem Namen durch den DFB geschlossenen wirtschaftlichen Verwertungsverträge. Die Verteilung der aus diesen Verträgen erzielten Einnahmen zu gleichen Teilen an die Vereine der Futsal-Bundesliga wird durch die DFB-Zentralverwaltung vorgenommen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung für das Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2022/2023 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Teil C Besondere Bestimmungen für die Futsal-Bundesliga sowie die Meister- und Relegationsrunde

§ 53a

Übertragung des Antragsrechts

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für die Futsal-Bundesliga zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses sein Antragsrecht für eine Zulassung zur Futsal-Bundesliga vor Ablauf der Bewerbungsfrist (1. April des jeweiligen Jahrs) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein erhält die Zulassung nur, wenn

- a) er zuvor das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;
- b) die am 1. April des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die Futsal-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spieler, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein anschließen; eine nach Ansicht des DFB-Spielausschusses im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;

- c) der Spielbetrieb aller weiteren Futsal-Mannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands auf den aufnehmenden Verein, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird. Dies gilt auch für den Junioren-/Junioren-Bereich, sofern der abgebende Verein mit einer Junioren-/Juniorinnen-Mannschaft an einem organisierten Futsal-Spielbetrieb in Liga-Format auf DFB-, Regional- oder Landesverbandsebene teilnimmt. Über Ausnahmen für Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften entscheidet der DFB-Spielausschuss;
 - d) er sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulassungserteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Futsal-Vertragsspielern im Fall einer Zulassung zur Futsal-Bundesliga zu übernehmen.
 - e) Soweit der aufnehmende Verein eine Zulassung zur Futsal-Bundesliga erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.
3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Futsal-Abteilung eines Futsal Bundesliga-Vereins erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.
4. Die Wartefristregelung der Spieler richtet sich nach § 9 Nr. 2.4. der DFB-Futsal-Ordnung.
5. Fusioniert ein Futsal-Bundesliga-Verein mit einem anderen Verein, kann der DFB-Spielausschuss diesem Verein die Zulassung zur Futsal-Bundesliga erteilen.

Aussetzen der DFB-Futsal-Wettbewerbe der Juniorinnen und Junioren für das Jahr 2022

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 gemäß der erteilten Ermächtigung in Ziffer 1. des vom Außerordentlichen DFB-Bundestag am 25. Mai 2020 beschlossenen Antrags Nr. 14 in Verbindung mit § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren, gemäß Abschnitt D der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2022 abgesagt.

2. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren, gemäß Abschnitt E der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2022 abgesagt.
3. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der A-Junioren, gemäß Abschnitt F der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2022 abgesagt.
4. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren, gemäß Abschnitt G der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2022 abgesagt.
5. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren, gemäß Abschnitt H der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2022 abgesagt.

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das DFB-Präsidium hat die DFB-Verdienstnadel an folgende Persönlichkeiten verliehen:

Bayerischer Fußball-Verband:

Sven L a u m e r (Nürnberg), Jürgen P f a u (Frankenwinheim), Edgar S c h a l k (Weinberg), Manfred S c h l i c k e r (Gunzenhausen).

Fußball-Verband Mittelrhein:

Bert W a l d (Frechen).

Niedersächsischer Fußballverband:

Hans-Dieter D e t h l e s (Duderstadt).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:

Sönke C l a u s e n (Meggerdorf).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Elmar V o l k m a n n (Paderborn).

Württembergischer Fußballverband:

Heiko E r a t h (Dunningen).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 in Frankfurt/Main mit sofortiger Wirkung Michael H e r b e r g e r (Mannheim) zum stellvertretenden Vorsitzenden und Bundestrainer Hans-Dieter F l i c k (Frankfurt/Main) als weiteres Mitglied in das Kuratorium der DFB-Stiftung Sepp Herberger berufen.



Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 15 und § 22 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 15

Absetzung wegen Erkrankung von Spielern

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Bundesspiels wegen Erkrankung und Verletzung von spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der jeweilige Spielleiter. Befindet sich ein Spieler aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde in Quarantäne, so gilt dieser Spieler als erkrankt im Sinn von Satz 1. Sofern eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anordnung der Quarantäne bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Spielleiter über die Absetzung des Spiels entscheidet, aus Zeitgründen nicht ergangen ist, gilt abweichend von Satz 2 ein Spieler auch dann als erkrankt, wenn er positiv auf die jeweilige Erkrankung getestet worden ist. Kontaktpersonen eines nach Satz 3 positiv getesteten Spielers gelten nur dann als erkrankt, wenn die zuständige Behörde für sie die Quarantäne angeordnet hat.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag sind im Fall von Absatz 1 Satz 1 (Erkrankung und Verletzung) die Atteste des/der behandelnden Arztes/Ärzte beizufügen. Außerdem sind amtärztliche Zeugnisse vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Spielleiter das Recht, einen vom DFB beauftragten Arzt um einen Untersuchungsbericht zu bitten. Die Kosten trägt der antragstellende Verein. Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 4 (Quarantäne) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten des Vereins beizufügen, dass sich ein unbekannter Spieler aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne befindet. Im Fall von Absatz 1 Satz 3 (positives Testergebnis im Eilfall) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten beizufügen, dass ein unbekannter Spieler positiv auf eine Erkrankung getestet worden ist.

Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 – für den Fall, dass in einem Wettbewerb fünf Auswechslungen zulässig sind, 15 – spielberechtigte Spieler zur Verfügung stehen. Unter diesen muss sich mindestens ein Torwart befinden. **Bei Spielen der Futsal-Bundesliga ist dem Antrag nicht stattzugeben, wenn mindestens sieben Spieler – unabhängig davon, ob sich hierunter ein Torwart befindet oder nicht – zur Verfügung stehen.**

Zusätzlich ist bei Spielen von Lizenzspieler-Mannschaften im DFB-Vereinspokal zu prüfen, ob der antragstellende Verein den ausnahmsweisen Einsatz von mehr als drei Amateurspielern in der Lizenzspieler-Mannschaft beim Spielleiter beantragt hat. Ist dies nicht beantragt worden, muss dies gegenüber dem Spielleiter begründet werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 – für den Fall, dass in einem Wettbewerb fünf Auswechslungen zulässig sind, 15 – spielberechtigte Lizenzspieler und/oder in der Lizenzspieler-Mannschaft spielberechtigte Amateurspieler zur Verfügung stehen. Unter diesen müssen sich mindestens sieben – für den Fall, dass in einem Wettbewerb fünf Auswechslungen zulässig sind, neun – Lizenzspieler, darunter ein Torwart, befinden.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) sowie Erkrankungen, die nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der für die jeweilige Spielklasse gemäß § 20a geltenden Anlagen 1 bis 5 zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen. Die insofern verletzten, gesperrten oder erkrankten Spieler gelten demnach als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift. **Ebenso gelten Spieler, die keine wirksame Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.**

Die Änderungen in § 15 Absatz 3 treten sofort, die in Absatz 5 zum 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 22

Alkoholverbot und Getränkeausschank

- Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.

Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 Prozent), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 Prozent) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.

2. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splittern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling usw.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.
3. **Soweit ein Bundesspiel vom Geltungsbereich des § 23 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen erfasst ist, gehen die dortigen Bestimmungen vor.**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 in Frankfurt/Main die von der Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur gemäß § 36 der DFB-Spielordnung beschlossenen Änderungen von §§ 1 Nr. 1.b), 23 sowie Anlage 4, C. Regelungskomplexe, VII. Verbote der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen bestätigt:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten
 - a) für Bundesspiele gemäß §§ 41 und 42 der DFB-Spielordnung, die auf von Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Verein) der Lizenzligen und der 3. Liga genutzten Platzanlagen ausgetragen werden.

Die infrastrukturellen/sicherheitstechnischen/medientechnischen Anforderungen für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen ergeben sich aus § 6 der Lizenzierungsordnung sowie dem Anhang XI zur LO (Medien-Richtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga) und für Vereine der 3. Liga aus den Anlagen 1 und 2 sowie den Medien-Richtlinien 3. Liga. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinien;

- b) für die Spiele der Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Relegations Spiele um den Klassenverbleib in der 2. Frauen-Bundesliga. Für diese Spiele sind lediglich die in den §§ 3 Nr. 2., 7 Nr. 6., 8, 13, 17, 19, 21, 22, 23 und 24 sowie für Spiele der Frauen-Bundesliga zusätzlich die in den §§ 11 Nrn. 1. und 2., 20 Nrn. 1. und 2., und 26 Nrn. 1., 2. und 3. getroffenen Regelungen verbindlich; im Übrigen wird die Einhaltung der Richtlinien empfohlen.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 23

Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf, die öffentliche Abgabe, das Mitführen sowie der Konsum von Spirituosen ist vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage untersagt. Wein, Bier sowie Getränke mit einem vergleichbar geringen Alkoholgehalt sind von diesem Verbot grundsätzlich nicht erfasst. Der Veranstalter muss jedoch in jedem Fall durch ausreichend geeignete und zumutbare Maßnahmen dafür sorgen, dass es nicht zu alkoholbedingten Ausbrüchen von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern kommt.
2. Der Veranstalter sowie die zuständige Polizeibehörde können weitergehende Einschränkungen bezüglich des Verkaufs, der öffentlichen Abgabe und des Konsums alkoholischer Getränke vornehmen. Dies ist insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 sowie nach erheblichen alkoholbedingten Rechtsverstößen innerhalb des Stadiongeländes zu erwägen.
3. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholbedingte Ausfallscheinungen aufweisen oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie gemäß Stadionordnung aus der Platzanlage zu verweisen.
4. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splittern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.



ANLAGE 4

Regelung der Sicherheit und Ordnung im Stadion

C. Regelungskomplexe

VII. Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

[Buchstaben a) bis k) unverändert]

l) **Spirituosen** aller Art;

[Buchstaben m) und n) unverändert]

[Nr. 2. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34, Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 5 Nr. 8. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medien-Richtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

I. Personelle Anforderungen

1. Pressesprecher/in

Teilnehmer der Frauen-Bundesliga müssen einen Pressesprecher mindestens in Teilzeit benennen/melden (vgl. C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 4. f)). Die Beschäftigung des Pressesprechers ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen. Der Pressesprecher trägt im Verein die Zuständigkeit für den Bereich Medien & Kommunikation und ist dort fester Ansprechpartner. Der Kernarbeitsbereich des Presse-

sprechers liegt in der Kommunikation und Medienarbeit.

Um den Anforderungen der Medienarbeit eines Frauen-Bundesligisten gerecht zu werden, wird die Anstellung eines Pressesprechers in Vollzeit empfohlen. Der Pressesprecher soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und muss bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein. Bei Abwesenheit muss ein Stellvertreter benannt werden und vor Ort sein.

Der Pressesprecher hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Medien-Richtlinien.
- Koordination und Kontrolle der Mixed Zone.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung und Interviewanfragen) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab drei Stunden vor Spielbeginn. Er nimmt die aufgebaute Fernseh- oder Bewegtbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“ genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- Aushändigung der Mannschaftsaufstellungen als Presseinformation an alle Medienveterreter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn. Auf den ausgehändigten Mannschaftsaufstellungen ist das offizielle Logo der Frauen-Bundesliga zu integrieren.
- Überprüfung der Netzzugangsmöglichkeiten für Medienveterreter auf Funktionstüchtigkeit am Spieltag.
- Die Pressesprecher der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.
- Teilnahme an den Fachveranstaltungen des Deutschen Fußball-Bundes.

2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals Rechnung zu tragen.



sonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche (**inklusive Kamera-Positionen**) und ermöglicht dadurch ein ungehinderteres und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Pressesprecher und der Leiter des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medien-Richtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

II. Infrastrukturelle Anforderungen

1. Pressetribüne

Die Pressetribüne muss in einer möglichst zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne eingerichtet sein.

Der ungehinderte Zugang der Medienvertreter zur Pressetribüne und von dort zur Mixed Zone, beziehungsweise zum Pressekonferenzraum, muss gewährleistet sein. Die Pressetribüne muss über Plätze mit gekennzeichneten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Pressetribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein.

Die Pressetribüne muss mit mindestens fünf eingerichteten Arbeitsplätzen mit Pult und Strom sowie ausreichenden Netzzugangsmöglichkeiten ausgestattet sein. Die Anzahl muss bei Spielen mit gesteigertem Medieninteresse **auf mindestens acht Plätze** erhöht werden können. Es ist auf eine ausreichende Größe der Medienarbeitsplätze und Pulte zu achten, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten sicherzustellen.

Alle auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden.

2. Kommentatoren-Positionen

Es wird empfohlen, die Kommentatoren-Positionen für die Bereiche Fernsehen und Hörfunk, soweit erforderlich, durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abzutrennen. Optional können die Arbeitsplätze auf der Pressetribüne im TV- und Hörfunk-Bereich innerhalb von Kabinen liegen, deren Standort die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

a) Fernsehen

Es **sind** mindestens **zwei Kommentatoren-Positionen** mit zwei bis drei Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden

16-Meter-Linien auf der Seite der Führungskamera einzurichten. Die Kommentatoren-Positionen müssen über eine gute, ungehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und entsprechend hoch liegen. Eine Kommentatoren-Position sollte wie folgt ausgestattet sein:

- Die Pulte haben eine Größe und Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Optimal ist die Möglichkeit, Monitore schräg in das Pult einzulassen.
- Die Einzelsitze sollten höhenverstellbar sein.
- Je Position müssen mindestens zwei Steckdosen und zwei Netzzugangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

b) Hörfunk

Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind ausreichend Kommentatoren-Positionen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens zwei Steckdosen pro Position) und Netzzugangsmöglichkeiten auszustatten. Es wird empfohlen, dass die Pulte eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollten die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

3. Medienbereich

a) Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten und ab spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn im Stadion dauerhaft zu besetzen. Wird die Akkreditierungsstelle erst später besetzt, muss **dies** den Medien mit ausreichendem Vorlauf kommuniziert werden.

b) Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 20 Medienvertreter vorhanden sein (Empfehlung: getrennt vom öffentlichen VIP-Bereich). Dieser kann auch als Medienarbeitsraum genutzt werden und muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die **Trainerinnen/Trainer** und andere Vereinsangehörige sollte ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein.



Es ist zu gewährleisten, dass der Ablauf der Pressekonferenz ungestört und professionell durchgeführt werden kann. Dies gilt vor allem dann, wenn die Pressekonferenz in einem für das Publikum geöffneten Bereich wie dem VIP-Raum stattfindet. Sollte es dennoch wiederholt zu Störungen durch anwesende Zuhörer kommen, muss die Pressekonferenz an einem alternativem Ort vorgenommen werden. Der Pressekonferenzraum muss über **mindestens 20** Steckdosen sowie ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten verfügen. Der Pressekonferenzraum ist wie folgt einzurichten: An einer Seite des Pressekonferenzraums befindet sich ein Podium oder eine ebenerdige Tischreihe für fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage und einem mobilen Mikrofon, sofern erforderlich.

Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die unter anderem auch das DFB-Logo der Frauen-Bundesliga zu integrieren ist. Es sollte sichergestellt sein, dass der Platz für die erforderlichen Stativen der Fernsehkameras vorhanden ist. Bei hohem Medienaufkommen wird empfohlen, eine Split-Box und eine Tonanlage sowie einen Zugang zu den Kabelwegen einzurichten.

c) Medienarbeitsraum

Es kann ein separater Medienarbeitsraum mit Arbeitsplätzen, die mit Strom auszustatten sind, für Medienvertreter und Fotografen eingerichtet werden. Dieser Arbeitsraum kann auch der Pressekonferenzraum sein.

4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen, möglichst überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbussen einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss ausreichend Platz für Pressevertreter bieten, für Zuschauer gesperrt sein und kann – falls räumlich möglich – in zwei Bereiche unterteilbar sein:

Aufteilung:

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Internet

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist eine Präsentationswand zu installieren, in der unter anderem das DFB-Logo Frauen-Bundesliga integriert ist. **Auf den Präsentationswänden der Mixed Zone sind die Logos der Partner für die zentrale Ligavermarktung (vgl. C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundes-**

Liga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. d)) zu integrieren. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spielerinnen und **Trainerinnen/Trainer** die Mixed Zone sicher passieren können. Die Pressesprecher beider Vereine gewährleisten, dass alle Spielerinnen und die sonstigen angefragten Interviewpartner/-innen die Mixed Zone passieren.

5. Super-Flash-Interview-Zone

Für Super-Flash-Interviews der Fernsehsender direkt nach Spielende ist bei Live-Übertragungen durch TV-Sender ein spezieller Bereich, die sogenannte Super-Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

Die Super-Flash-Interviews müssen vor Interview-Rücksetzern stattfinden, die nach dem Spiel an einer Stelle in Spielfeldnähe aufgestellt werden. Auf den Interview-Rücksetzern ist das DFB-Logo Frauen-Bundesliga zu integrieren. **Es sind zwei transparente Backdrops für die Super-Flash-Position zur Verfügung zu stellen, auf denen Logos der Partner für die zentrale Ligavermarktung (vgl. C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. d)) zu integrieren sind.**

6. Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews der TV-Erstverwerter und weiterer Rechteinhaber ist nach Spielende ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Auch das Vereins-TV darf sich in der Flash-Interview Zone aufhalten und dort Interviews führen.

7. TV-Produktion und Kamera-Positionen

Es ist zu gewährleisten, dass die für die Produktion des Fernsehsignals erforderlichen Kameras feste Positionen, gegebenenfalls auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamera-Positionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. **Der DFB legt in Abstimmung mit den übertragenden Sendern die Kamera- und Mikrofon-Positionen fest.**

Als Platzbedarf ist ein Bereich von 2 x 2 Meter pro Kamera zu kalkulieren. Alle Kamerapositionen müssen eine Tragkraft von mindestens 350 kg haben (Kamerazug plus 2 Personen) und galvanisch von anderen Gebäudeteilen getrennt sein. Sie müssen schwingungsfrei ausgeführt



und horizontal eben ausgerichtet sein sowie eine rutschfeste Oberfläche besitzen. Personen auf dem Podest sowie neben den Positionen befindliche Personen dürfen keine mechanische Auswirkung auf das Kamerapodest haben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass sich durch Bewegung auf dem Podest die aufgestellten Kameras nicht mitbewegen. Ab einer Aufbauhöhe von 50 cm ist eine Tritthilfe zu stellen. Ab einer Höhe von 1 Meter muss gemäß den gültigen Sicherheitsvorschriften eine Absturzsicherung angebracht werden sowie eine Knieleiste und eine Fußleiste. Diese Sicherheitsgeländer dürfen nie in die Blickachse der Kameras ragen. Sollte dies baulich nicht vermeidbar sein, muss das Geländer klappbar ausgeführt werden. In diesem Fall sind bauseits Safety-Seile zur Absturzsicherung der Kameras anzubringen. An allen Kameraplattformen ist eine Absturzleiste 5 x 5 cm an den unteren, umlaufenden Kanten anzubringen sowie eine Zurröse zur Anbringung eines Spanngurts als Absturzsicherung im Mittelpunkt der Kamerastellfläche. An Kamerapoden höher als 1,5 Meter über Untergrund muss in Abstimmung mit dem Host-Broadcaster ein entsprechender Lastenseilzug angebracht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Podest nur über eine Steigleiter zugänglich ist. Muss aus baulichen Gründen ein Kameragerüst eingesetzt werden, so ist der Untergrund schwingungsfrei auszuführen und vollflächig mit Platten auszulegen.

Bei allen Kamera-Positionen muss unbedingt beachtet werden, dass keine Zuschauer, Gegenstände oder bauliche Hindernisse den freien Blick auf das gesamte Spielfeld verdecken. Insbesondere bei Kamerapositionen im öffentlichen Zuschauerrang ist darauf zu achten, dass auch stehende Zuschauer mit erhobenen Händen, Fahnen, Transparenten die Sicht auf die Spielfläche nicht einschränken. Gegebenenfalls ist der Bereich vor der Kameraposition zu sperren und die Zahl der Zuschauer in diesem Bereich zu reduzieren.

Führungskameras: Für die Führungskameras ist auf der Haupt- oder Gegentribüne oder auf einem eigens dafür geschaffenen Podest eine Plattform mit einer Mindestgröße von 4 x 2 Metern einzurichten, um Platz für zwei Führungskameras mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Metern zu bieten. Die Haupt-Führungs-kamera (KA 1) muss dabei exakt auf Höhe und in der Verlängerung der Mittelinie aufgebaut und ausgerichtet werden können. Die zweite Führungskamera muss daneben aufgebaut werden können. Gegebenenfalls muss im oberen Bereich der Haupttribüne ein entsprechendes Kamerapodest aufgebaut werden.

16m-hoch-Kameras: Für die zwei 16m-hoch-Kameras ist – nach Anforderung durch den

DFB – auf derselben Ebene und Seite wie die Führungskameras jeweils eine Plattform einzurichten, um jeweils Platz für eine Kamera mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Metern bieten. Die Kameras müssen jeweils auf exakt der gleichen Höhe wie die jeweilige 16m-Linie aufgebaut und ausgerichtet werden können. Die Anforderung des DFB hängt von den jeweiligen ausgewählten Kamerastandards ab und wird dem Verein ca. 2 Wochen vor dem jeweiligen Spiel mitgeteilt.

Hintertor-Kameras: Direkt hinter mindestens einem der beiden Tore muss ein Kamerapodest für die Kameraposition „Hintertor hoch“ fest vorgehalten werden. Diese Kameraposition muss zentral (Tormitte) und in erhöhter Position positioniert sein und einen ungehinderten Blick auf das gesamte Spielfeld sowie auf den Elfmeterpunkt oberhalb der Torlatte haben. Die Kamerapositionen „Hintertor flach“ können je nach Ausführung auf Stativen hinter der Bande oder als Handkamera ausgelegt sein. Unter Umständen sind an den Kamerapositionen „Hintertor hoch“ und „Hintertor flach“ auch unbemannte Kameras im Einsatz. Für alle Hintertor-Kamerapositionen ist ein Arbeitsbereich von 2 x 2 Metern freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können. Liegt dieser Bereich im Zuschauerbereich, müssen die betroffenen Plätze gesperrt werden.

Studio-/Presenter-Position: Für alle Produktionsstandards ist am Spielfeldrand eine Presenter-Position (4x2 Meter) vorzuhalten. Bei den Spielen, die von zwei TV-Sendern live übertragen werden, sind zwei Presenter-Positionen vorzuhalten. Falls vorhanden und verfügbar, ist auch eine Studioposition vorzuhalten. Steht diese Position nicht zur Verfügung, kann sie in Absprache mit dem Host Broadcaster auch in naher Entfernung auf leicht erhöhter, prominenter Position mit freiem Blick auf die Spielfläche eingerichtet werden. Steht auch im Unterrand der Tribüne keine adäquate Position zur Verfügung, muss gegebenenfalls durch Einbau einer Plattform eine entsprechende Fläche in den Rängen geschaffen werden. Die Studio-/Presenter-Position sollte eine Mindestfläche von 5 x 6 m besitzen. Sie sollte Platz für Moderator*in, Expert*in und 2 Gäste haben und den Aufbau eines Moderationstisches und zwei Monitoren ermöglichen. Die Studio-/Presenter-Position steht exklusiv den TV-Erstverwertern zur Verfügung.

8. Stromversorgung

Sämtliche Anschlusspunkte am TV-Compound müssen über eine ausreichende Basisstromversorgung verfügen, um das Produktionsvorhaben über den gesamten Übertragungszeitraum fort-



zuführen. Die Stromversorgung des TV-Compound muss stets vom Stromnetz der Spielstätte getrennt sein. Dabei ist ein Potenzialausgleich zwischen allen Anschlusspunkten inklusive aller Medienanschlüsse herzustellen. Der Heimverein muss am TV-Compound Stromanschlüsse mit einer Anschlussleistung von 250 kVA bereitstellen. Es sind folgende Anschlüsse mittels Aggregat oder bestehender Stromversorgung bereitzustellen:

- Stromanschlüsse TV-Compound: 1 x 125A CEE, 1 x 63A CEE, 2 x 32A CEE, 3 x Schuko in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 40 Metern.
- Stromanschluss SNG-Stellfläche: 1 x 32A CEE in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 25 Metern.

Alle Anschlüsse im Außenbereich müssen nachweislich jährlich durch eine Fachkraft überprüft werden und den gültigen Vorschriften entsprechen. Die Anschlusspunkte müssen regenschützt, überdacht und abschließbar sein. In den Strom-Anschlusskästen darf keine weitere Technik eingebaut sein.

9. Stadionzugang

Es wird empfohlen, für die Medienvertreter, zumindest aber für die Fotografen und die Mitarbeiter des Fernsehens, einen separaten Stadionzugang einzurichten.

10. Pkw-Parkplätze

Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 10) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

11. Ü-Wagen-Stellplatz (TV-Compound)

Für die Durchführung der Außenübertragung ist ein ausreichend dimensionierter Park- und Arbeitsraum (TV-Compound) notwendig. Er ist am Produktionstag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die freie Zu- und Abfahrt zu den in der Disposition benannten Zeiten bis zur Beendigung aller Arbeiten ist in jedem Fall durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Während dieser Zeit muss der Heimverein den Zugang zu sanitären Anlagen ermöglichen.

Sollte bereits am Vortag der Veranstaltung eine Anreise oder das Aufstellen der Produktionsfahrzeuge notwendig sein, so hat der Heimverein den beauftragten Dienstleister zu unterstützen. In diesem Fall ist der Anschluss an Hausstrom zu ermöglichen, um eine betriebssichere Klimatisierung der Produktionstechnik, insbesondere in Wintermonaten, zu gewährleisten.

Der Produktionsbereich sollte direkt an die Produktionsseite der Spielstätte angrenzen und eine zusammenhängende, rechteckige Mindestfläche von mindestens 200 m² aufweisen. Der Produktionsbereich muss stets vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein.

Insbesondere gelten folgende Voraussetzungen:

- Möglichst zusammenhängende, markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für mindestens ein Produktionsfahrzeug der Größe je 12 x 5,5 Meter.
- Horizontal ebener Untergrund auf Asphalt oder durchgehendem Pflaster.
- Maximales Gefälle von 3 Prozent.
- Ausreichende Tragfähigkeit.
- Ausreichend dimensionierte, freie Zufahrt-, Rangier- und Wendebereiche sowie Zufahrtstore mit einer auf voller Breite vorhandenen freien Mindesthöhe von 4,2 Meter.
- Arbeitsbeleuchtung laut Arbeitsstättenverordnung (ASR A3.4) ab beginnender Aufbauarbeiten bis Ende aller Abbauarbeiten.

12. Verkabelung

Sämtliche Kabel sollten in gesicherten Kabelwegen (beispielsweise Kabelschächte oder Kabelbrücken) vom Übertragungswagenstellplatz zu den relevanten Medienbereichen und Produktionsplätzen im Stadion (Kommentatoren-Positionen, Kamera-Standorte) verlegt werden.

13. Kosten

Die Medienvertreter tragen die anfallenden Kosten für bestellte Leistungen (zum Beispiel Telefonleitungen) selbst. Die unmittelbar mit der laufenden Fernsehproduktion verbundenen, nachweisbaren Verbrauchskosten für Strom können die Vereine den TV-Erstverwertern in Rechnung stellen.

Die Kosten für die Spielfeldbeleuchtung sowie die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom etc.) trägt der Heimverein. Auch die Kosten für Stromaggregate, die gegebenenfalls zur Erfüllung der Standards für die TV-Produktion nötig sind, liegen beim Heimverein.

14. Produktionsablauf am Spieltag

Der Heimverein gibt spätestens sechs Stunden vor Anstoß dem Dienstleister Außenproduktion eine Zufahrt bzw. Zutritt zum TV-Compound und Stadion. Ab diesem Zeitpunkt ist ein ungehinderter Aufbau sowie die dafür notwendige Infrastruktur wie Licht, Strom, Zugang zu Aufbau notwendigen Bereichen etc. zu gewähren.



III. Akkreditierung von Medien

1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter erfolgt durch den Heimverein.

2. Voraussetzungen

a) Antrag

Für eine Akkreditierung muss mit ausreichendem Vorlauf (mindestens fünf Tage) zu einem Spiel beim Heimverein ein Antrag gestellt werden.

Die Akkreditierungsfähigkeit ist durch einen konkreten Redaktionsauftrag sowie durch Nachweis der Hauptberuflichkeit, z. B. durch Vorlage eines von einem Berufsverband (z. B. Verband Deutscher Sportjournalisten, Deutscher Journalisten-Verband, Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger) ausgestellten, nationalen Presseausweises, zu belegen. Allein der Besitz eines nationalen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

Ausnahmen stellen Mitarbeiter der Vereinsmedien sowie Fan-Fotografen dar.

b) Kapazitäten

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden. Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierung als beantragt.

In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (bzw. des Innenraums) – dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sollen die freien Plätze zudem nicht durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.

c) Spezifische Herausforderungen

aa) Fernsehen

Nichtrechte-Inhaber müssen beim DFB die Erlaubnis zum Drehen und Senden von Spielbildern einholen. Erst nachdem eine Vereinbarung mit dem DFB getroffen wurde, ist eine Akkreditierung durch den Heimverein möglich.

bb) Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.

d) Ausreichende Kapazität

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden. Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Kapazität abzugeben.

3. Rechte akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Online) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass Spielfeld und Kabinen nicht von Medienvertreter betreten werden dürfen.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

a) Print

Die Akkreditierungen der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und den Pressekonferenzraum.

b) Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernseh-relevante Bereiche; in der Regel sind dies der Innenraum, die Mixed Zone, die Pressetribüne und der Pressekonferenzraum.

aa) Erstverwertender Fernsehsender (Live-Übertrager)

Mitarbeiter, die im Innenraum arbeiten, müssen mit TV-Leibchen ausgestattet werden. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen mehr tragen.

bb) Zweitverwertende Fernsehsender (Rechte-Inhaber, aber kein Live-Übertrager)

Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten ausschließlich Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung und Zu-



gang zur Mixed Zone. Es wird empfohlen, den Mitarbeitern zur Identifizierung blaue Leibchen auszuhändigen.

c) Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Erstrecherverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Super-Flash-Interviews am Spielfeldrand führen. Es wird empfohlen, alle weiteren Interviews nach dem Spiel ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

d) Fotografen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Der Heimverein kann auch eine Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel sollten die Fotografen vom Heimverein ein graues Foto-Leibchen erhalten, das nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

e) Online-Medien

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed Zone und von der Pressekonferenz vornehmen.

Die Akkreditierung der Online-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

4. Medienleibchen

Zur besseren Identifizierung tragen die Medienvertreter im Innenraum die offiziellen Medienleibchen der Frauen-Bundesliga. Die Leibchen sind nach Spielende an den Heimverein zurückzugeben.

Die Medienleibchen sind wie folgt farblich kenntlich gemacht:

Rot: TV

Grau: Fotografen

Schwarz: Hörfunk

Weiß: Vereins-TV

IV. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

1. Innenraum

Im Innenraum müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung und ein entsprechendes Leibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

a) Super-Flash und Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Super-Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der erstverwertenden Fernsehsender aufhalten.

Die Verantwortlichen der erstverwertenden Fernsehsender stimmen sich kurz vor Spielende mit den Pressesprechern der beteiligten Vereine über die Durchführung der Super-Flash-Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab.

b) Fernsehen

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

aa) Fernseh-Produktion

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z.B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der Fernseh-Produktion) und der **Schiedsrichterin** kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Signal-Produktion des erstverwertenden Fernsehsenders eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die

Führungs kamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Entsprechend der gelgenden Sicherheitsregeln müssen Kameras grundsätzlich in ausreichendem Abstand zum Spielfeld aufgestellt werden. Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrands befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

Für die Produktion des Fernsehsignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von **Spielerinnen, Trainerinnen/Trainern, Schiedsrichterinnen** aufzuzeichnen.

bb) EB-Teams

EB-Teams dürfen während des Spiels nur hinter den Torlinien arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernseh-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

c) Hörfunk/Audio

Hörfunkvertreter mit Ausnahme der Erstrechteverwerter der ARD-Anstalten sollten ihre Interviews in der Mixed Zone führen.

d) Fotografen

Der für Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den **Hintertor-Banden**. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernseh-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der

Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen auch an den Seitenlinien **von der Eckfahne bis Höhe 16-Meter-Raum** arbeiten. Der Arbeitsbereich muss mit dem Pressesprecher abgestimmt sein.

2. Pressetribüne

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken. Grundsätzlich gilt, dass das Filmen und Fotografieren von der Pressetribüne nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem DFB und dem Heimverein möglich ist.

3. Mixed Zone

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews mit Spielerinnen **und Trainerinnen/Trainern** nach Spielende zu führen.

Die Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Die Vereine können festlegen, dass die Interviews im Bereich von Fernsehen und Hörfunk ausschließlich vor entsprechenden Interview-Rückwänden durchzuführen sind.

4. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 20 Minuten und mit mindestens den zwei **Cheftrainerinnen/-trainern** nach Spielende beginnen.

5. Media Days Frauen-Bundesliga

Der DFB richtet vor der Saison die Media Days der Frauen-Bundesliga aus. Die finden rund zwei bis vier Wochen vor dem 1. Spieltag statt und verteilen sich über zwei Tage. Die genauen Tage werden vom DFB jeweils zeitnah nach Bekanntgabe des Rahmenterminkalenders für die Folgesaison kommuniziert. Auch die Standorte der Media Days legt der DFB fest.

Die Teilnahme an den Media Days ist für jeden Klub der Frauen-Bundesliga mit drei Spielerinnen verpflichtend. Abzustellen sind dabei die Spielführerin, die Torhüterin und eine weitere prominente Spielerin.

V. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.



Änderungen und Ergänzungen der C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34, Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen Bundesliga beschlossen, die C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL), I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 2 g) und Nr. 4., zu ändern und zu ergänzen:

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

[1. unverändert]

2. Stadion

[...]

- g) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie in den Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga festgelegten baulichen Anforderungen.

[...]

[3. unverändert]

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

[a – d) unverändert]

- e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Bereich Marketing/Kommunikation (beispielsweise Social Media oder ergänzend zu dem unter f) genannten Pressesprecher). Die Anstellung muss in Hauptamt/Vollzeit erfolgen, wobei auch eine Aufteilung in zwei Teilzeitstellen zulässig ist. Die Anstellung ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen, sofern kein Vermarktungs-/Dienstleistungsvertrag mit einer externen (Vermarktungs-) Agentur besteht. Das Muster-Stellenprofil der DFB-Zentralverwaltung ist zu beachten, wobei eine Zusammensetzung der Aufgaben aus den Stellenprofilen „Marketing“ und „Medien und Kommunikation“ zulässig ist.

[Buchstaben f) – i) unverändert]

Bei Bewerbern mit einer Mannschaft im Herren-Spielbetrieb in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga können die personell-administrativen Voraussetzungen gemäß Nr. 4. a), c), e) und f) nicht durch Personen erfüllt werden, welche die entsprechende Funktion bereits für eine Herrenmannschaft ausüben.

Endet die Tätigkeit einer der gemäß Nr. 4. b) bis h) benannten/gemeldeten Personen vor Ablauf einer Saison, ist innerhalb von drei Monaten eine Neubesetzung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

[Buchstabe j) unverändert]

Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL), I. Zulassungsvoraussetzungen Nr. 3., zu ändern und zu ergänzen:

D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[a) und b) unverändert]

- c) Sportlicher Unterbau

aa) [unverändert]

- bb) Diese Mannschaften müssen während des Spieljahrs, für das die Zulassung

erteilt wird, am Spielbetrieb teilnehmen. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.

[cc) [unverändert]

[d) bis g) unverändert]

[Nr. 4. unverändert]

Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

Dienstregelung zwischen Weihnachten 2021 und dem Jahresanfang 2022

Die DFB-Zentralverwaltung im Hermann-Neuberger-Haus in der Otto-Fleck-Schneise 6 in Frankfurt/Main ist in der Zeit zwischen Freitag, 24. Dezember 2021, bis einschließlich Dienstag, 28. Dezember 2021, ebenso geschlossen wie von Freitag, 31. Dezember 2021, bis einschließlich Sonntag, 2. Januar 2022.

Thomas Bergmann neuer Präsident

Beim Ordentlichen Verbandstag des Fußball-Regional-Verbands (FRV) Südwest in Saarbrücken wurde Thomas Bergmann vom Südwestdeutschen Fußballverband zum neuen Präsidenten gewählt. Er löst Dr. Hans-Dieter Drewitz ab, der dieses Amt seit 2006 bekleidet hatte.

In ihren bisherigen Ämtern wurden Bernd Müller (FV Rheinland) als Schatzmeister, Peter Lipkowski (FV Rheinland) als Vorsitzender des Jugendausschusses, Heiner Bost (Saarländischer FV) als Vorsitzender des Presseausschusses und Christian Schreider (Südwestdeutscher FV) als Vertreter der Vereine bestätigt. Neu im Präsidium sind Bernd Schneider (FV Rheinland) als Spielausschussvorsitzender, Dr. Volkmar Fischer (Saarländischer FV) als Vorsitzender des Schiedsrichter-Ausschusses, Nicole Recktenwald (Saarländischer FV) als Vorsitzende des Frauen- und Mädchenausschusses sowie Dr. Matthias Weidemann (Südwestdeutscher FV) als Vorsitzender des Verbandsgerichts.

Die Präsidenten der Landesverbände Südwest, Rheinland und Saarland, Dr. Hans-Dieter Drewitz, Walter Desch und Heribert Ohlmann, gehören kraft

Amtes dem Präsidium an, wobei Heribert Ohlmann in den nächsten drei Jahren Vizepräsident sein wird.

Die aus dem bisherigen Präsidium ausgeschiedenen Mitglieder Hans-Bernd Hemmler und Bärbel Petzold wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt, ebenso Franz Josef Schumann, der ehemalige Präsident des Saarländischen Fußballverbands.

Im Rahmen seines Grußworts zeichnete der 1. Vizepräsident des Deutschen Fußball-Bundes, Dr. Rainer Koch, Dirk Janotta mit der Goldenen DFB-Ehrennadel aus. Janotta ist Vertreter des Fußball-Regional-Verbands Südwest im DFB-Präsidium.

Christian Okun zum HFV-Präsidenten gewählt

Zum neuen Präsidenten des Hamburger Fußball-Verbands (HFV) wurde auf dem Außerordentlichen HFV-Verbandstag von den Vereinsvertretern des HFV der bisherige HFV-Schatzmeister Christian Okun (BSV 19) gewählt. Er tritt die Nachfolge von Dirk Fischer an, der ebenso wie sein Vize Carl-Edgar Jarchow nicht mehr kandidiert hatte.

Kathrin Behn (SuS Waldenau) wurde als neue Vizepräsidentin und Christian Klahn (Altona 93) als neuer Schatzmeister des HFV gewählt.

Mit großem Beifall wurde der Vorschlag bedacht, Dirk Fischer zum Ehrenpräsidenten des Hamburger Fußball-Verbands zu ernennen. Zu neuen Ehrenmitgliedern des HFV wurden Carl-Edgar Jarchow (HSV) und Joachim Dipner (SC Victoria) ernannt.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

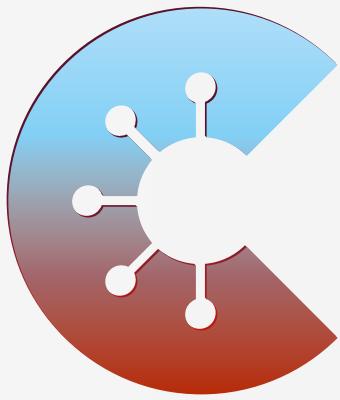
Michael Herz

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



DIE CORONA-WARN-APP:
**UNSERE BESTE
ABWEHR IM
KAMPF GEGEN
CORONA.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung